



ZV GR

Ziegenzuchtverband Graubünden

STATUTEN DES ZIEGENZUCHTVERBANDES GRAUBÜNDEN (ZV GR)

I. Name, Sitz und Zweck des Verbandes

Art. 1

Unter dem Namen „Ziegenzuchtverband Graubünden“ besteht auf unbestimmte Zeit ein Verband im Sinne des Schweiz. Obligationenrechtes (OR).

Der Sitz des Verbandes ist der jeweilige Wohnsitz des Präsidenten.

Der Verband bezweckt:

- a) Die Hebung und Förderung der Ziegenzucht in Graubünden;
- b) Die Wahrung der Interessen der angeschlossenen örtlichen Genossenschaften und Einzelzüchter;
- c) Die Förderung der beruflichen Aus – und Weiterbildung der Züchter und Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Ziegenhaltung;
- d) Die Durchführung von Kursen und Fachvorträgen über alle Fragen der Ziegenzucht und -haltung;
- e) Unterstützung der angeschlossenen Genossenschaften und Einzelzüchter bei der rationellen Verwertung der Produkte (Zuchttiere, Schlachtgitzli, Milch und Milchprodukte);
- f) Vertretung der Interessen der Züchter gegenüber den Behörden und einschlägigen schweiz. Berufsorganisationen (Anschluss an Schweiz. Ziegenzuchtverband);
- g) Pflege der kollegialen Gesinnung und Förderung des persönlichen Kontaktes unter den Mitgliedern.

II. Mitgliedschaft

Art. 2

Mitglieder des ZV GR können werden:

- a) Ziegenzuchtgenossenschaften und Ziegenzuchtstationen des Kantons Graubünden;
- b) Ziegenhaltervereinigungen;
- c) Einzelzüchter (Herdebuch- oder Nichtherdebuchtiere);
- d) Interessenten im Sinne von Passivmitgliedern ohne Stimmrecht.

Die Anmeldung zur Aufnahme in den ZV GR hat schriftlich an den Präsidenten zu erfolgen.

Dabei sind Angaben zu machen über die Zahl der Genossenschaftsmitglieder und die Zahl der gehaltenen Tiere.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Delegierten-Versammlung.

Art. 3

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Nach schriftlicher Austrittserklärung, die unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist an den Präsidenten zu erfolgen hat;
- b) bei der Auflösung einer Genossenschaft/Station oder Aufgabe der Ziegenhaltung;
- c) durch Ausschluss.

Mitglieder, die den Bestrebungen des Verbandes und den Statuten zuwiderhandeln, sich den Beschlüssen der Delegiertenversammlung und den Anordnungen des Vorstandes nicht fügen, können mittels Beschluss der DV mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verband fällt jeder Anspruch des Austretenden auf das Verbandsvermögen dahin. Ihre Verpflichtungen dem Verband gegenüber erlöschen mit der rechtskräftigen Auflösung der Mitgliedschaft.

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die DV festgesetzt.

III. Organe des ZVGR

Art. 4

Die Organe des Verbandes sind:

- Die Delegiertenversammlung (DV)
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

Art. 5

Die Delegiertenversammlung: Die DV ist das oberste Organ des Verbandes. Die DV wird gebildet durch die Abgeordneten der einzelnen Mitgliedsgenossenschaften, sowie durch Einzelmitglieder und die Vorstandsmitglieder.

Jedes Mitglied gemäss 2a und 2b, sowie jedes Einzelmitglied gemäss Art. 2c hat Anrecht auf mindestens einen Delegierten. Zuchtgenossenschaften haben je angebrochene 25 HB-Tiere einen Delegierten. Die Delegierten müssen persönlich anwesend sein und haben pro Person eine Stimme.

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich einmal statt.

Ausserordentliche DV sind vom Vorstand anzuordnen, wenn das Bedürfnis dazu vorhanden ist oder 1/3 der Delegierten es verlangen.

Art. 6

Die DV entscheidet in allen Verbandsangelegenheiten endgültig.
Sie erledigt namentlich folgende Geschäfte:

- Wahl des Vorstandes und des Präsidenten;
- Wahl von 2 Rechnungsrevisoren;
- Wahl eines Revisors für Ausstellungsmärkte;
- Wahl eines Revisors Stellvertreters;
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes;
- Festsetzung des Jahresbeitrages (Im Rahmen des Budgets);
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- Anschluss an andere Verbände;
- Genehmigung von Vereinbarungen mit anderen Verbänden;
- Aenderung der Statuten und Auflösung des Verbandes;
- Beschlussfassung über alle Gegenstände, die von Gesetzes wegen bzw. durch die Statuten der DV vorbehalten sind.

Für sämtliche Wahlen und Abstimmungen der DV gilt das absolute Mehr; für die Geschäfte: Ausschluss von Mitgliedern, Änderungen der Statuten und Auflösung des Verbandes ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 7

Der Vorstand: Der Vorstand besteht aus Präsident und 4 bis 6 Vorstandsmitgliedern. Er wird von der DV auf je 2 Jahre gewählt und ist wieder wählbar.

Bei der Zusammensetzung des Vorstandes sollen die einzelnen Kantonsteile angemessen vertreten sein.

Der Vorstand bestimmt mit Ausnahme des Präsidenten, welcher durch die DV bestimmt wird, selber über die Verteilung der einzelnen Chargen.

Der Vorstand handelt und entscheidet in allen Geschäften, die nicht aufgrund der Statuten oder von Gesetzes wegen der DV vorbehalten sind; er vertritt den Verband nach aussen.

Der Vorstand wählt einen Geschäftsführer.

Präsident und Geschäftsführer führen die rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien.

Insbesondere obliegen dem Vorstand folgende Verpflichtungen:

- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der DV;
- Vorlage des Jahresberichts und Kassaberichts z.H. der DV;

Art.8

Die Rechnungsrevisoren: Die beiden Rechnungsrevisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie prüfen und überwachen die Rechnungs- und Geschäftsführung und richten jährlich einen schriftlichen Bericht und Antrag an die ordentliche DV.

IV. Allgemeine Bestimmungen

Art. 9

Schiedsgericht: Alle Streitigkeiten zwischen dem Verband einerseits und den Mitgliedern andererseits bzw. zwischen den Letzteren unter sich, werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Dieses besteht aus drei Mitgliedern. Jede der streitenden Parteien ernennt ein Mitglied, und diese bezeichnen gemeinsam einen Obmann. Sofern sich die Parteien über die Person des Obmannes nicht einigen können, wird derselbe vom kant. Landwirtschaftsamt ernannt. Der Beizug von Berufsanwälten ist nicht statthaft; ebenso sind solche von der Wahl ins Schiedsgericht ausgeschlossen.

Subsidiär gelten die gesetzlichen Vorschriften über das Schiedsgericht.

Art. 10

Wahlmodus: Alle Wahlen und Abstimmungen finden mit offenem Handmehr statt, sofern nicht ein einzelner Delegierter geheime Abstimmung bzw. Wahl verlangt.

Art. 11

Statuten-Änderung und Auflösung des Verbandes: Eine Änderung der Statuten kann nur erfolgen, wenn zwei Drittel der anwesenden Delegierten dies beschliessen. Die Auflösung des Verbandes kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten beschlossen werden.

Art. 12

Für die Verpflichtung des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 13

Verwendung des Verbandsvermögens: Im Falle der Auflösung des Verbandes ist das allfällige vorhandene Nettovermögen dem Bündner Bauernverband in Verwahrnis zu geben, welche Stelle dasselbe zinstragend anlegt. Falls innerhalb von 20 Jahren seit der Auflösung ein neuer Verband gegründet wird, dessen Bestrebungen mit diesen Statuten im Einklang stehen, so wird das Vermögen des alten Verbandes in die Kasse des neuen Verbandes übertragen.

Erfolgt innert 20-jähriger Frist keine Neugründung, so soll mit dem Betrag des Vermögens ein Fonds zur Förderung der Ziegenzucht angelegt werden, und zwar in Form einer Stiftung.

Art. 14

Schlussbestimmungen: Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung des Ziegenzuchtverbandes Graubünden vom 30. Nov. 1985 in Chur genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt.

Die Statuten wurden am 1. April 2006 in Parpan und am 19. Feb 2011 in Disentis revidiert und treten ab sofort in Kraft.

Disentis, den 19. Feb 2011

Im Namen des Ziegenzuchtverbandes Graubünden:

Der Präsident:

Der Geschäftsführer:

Otto Denoth

Stefan Geissmann